betreffenden Polizeibehorde ein fur ben gangen Inhalt ber Schrift

verantwortlicher Rebacteur fich genannt bat,

Tritt berfelbe von ber Redaction zurud, fo darf die Schrift erft weiter ausgegeben werden, wenn ein gefehlich zuläffiger neuer Resdacteur der Polizeibehorde die Uebernahme der Berantwortlichkeit ansgezeigt hat.

Der Rame bes verantwortlichen Redacteurs ift auf jedem ein-

gelnen Blatte ober Befte (Nummer) anzugeben.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen find Zeitschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

6. 9.

Der verantwortliche Redacteur einer im Lübedischen Staate erscheinenden periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionss fähig sein, im Genusse der staatsburgerlichen Rechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, im Lübeckischen Staate seinen regels mäßigen Wohnsit haben.

Die Redaction von Beitschriften wissenschaftlichen, technischen ober artistischen Inhaltes kann indessen von dem Senate auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften,

namentlich die Dispositionsfahigkeit, nicht befigen.

Perfonen, welche fich in Straf = oder Untersuchungshaft befins ben, kann mahrend ber Dauer ber haft die Führung der verantworts lichen Redaction unterfagt werden.

§. 10.

Für jede im Lübecischen Staate erscheinende periodische Druckfchrift muß eine Caution bestellt werden, entweder durch baare Deposition oder durch zwei im Lübecischen Staate angesessene fichere
folibarische Bürgen.

Ausgenommen von diefer Berpflichtung find nur amtliche und folche Blatter, welche alle politischen und socialen Fragen von ber

Befprechung ausschließen.

§. 11.

Die Caution für eine im Lübedischen Staate periodisch erscheinende Druckschrift beträgt in der Regel 5000 Mark Court. Es bleibt jedoch den betreffenden Polizeibehörden anheim gegeben, die Cautionssumme unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, namentlich der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge herabzusehen.

Bei Zeitschriften, welche wochentlich ofter als dreimal erscheinen, barf aber babei nicht unter 2500 Mark Court., bei folden, welche breimal ober weniger als breimal wochentlich erscheinen, nicht unter

1250 Mart Court. herabgegangen werben.

6. 12.

Die Caution hat für alle aus Unlaß der Druckschrift, für welche fie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Berurtheilten, zu haften.

Jebe Caution ift im Falle eingetretener Berminberung berfelben fpateftens in vier Wochen wieber auf den vollen Betrag zu erganzen.

§. 13.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst bann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche bas Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt find.

6. 14.

Jebe im Lubedischen Staate erscheinende periodische Drud: schrift, welche Unzeigen aufnimmt, foll von den öffentlichen Bebors ben zur Rundmachung amtlicher Erlaffe gegen Bergutung ber ubli:

chen Einrudungsgebühren, insoweit nicht gefestich ober vertrags: mäßig die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden fann, in Un= fpruch genommen werden burfen.

§. 15.

Entscheidungen der hiesigen Gerichte und amtliche Berwarnunsgen, welche aus Unlag einer im Lubedischen Staate erscheinenden periodischen Druckschrift erlaffen worden find, muffen von dem hers ausgeber derselben auf Unordnung der betreffenden Behorde unentsgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverlehungen verans laßt, so find die Betheiligten befugt, deren Beröffentlichung gu bes antragen, und es hat bas Gericht über Bulaffigkeit des Untrags gu

entscheiben und beffen Bollgug festzuseben.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, alle Entgegnungen, zu welchen sich eine Behörde oder eine in dem Blatte angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in eine der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern aufzunehmen und zwar unentgeltlich, soweit nicht der Umfang der Entgegnung den des Artikels, worauf dieselbe sich bezieht, übersteigt; für die mehreren Zeilen sind den Blättern, welche Anzeigen aufnehmen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen, andern periodischen Blättern aber auf Verlangen die vermehrten Druckfosten zu erstatten.

§. 16.

Wenn bei der Herausgabe einer im Lübeckischen Staate erscheinenden periodischen Druckschrift gegen die Bestimmungen bes h. 8 gehandelt wird, so hat die Polizeibehorde, in deren Bezirk die Druckschrift herausgegeben wird, die betreffenden Nummern bes Blattes mit Beschlag zu belegen, und ist deren Vernichtung von der Polizeibehorde auszusprechen.

§. 17.

Im Uebrigen wird die Uebertretung der in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe geahns det, welche auf 5 bis 60 Mark Court., beim Bruch der Beschlagnahme aber auf 30 bis 300 Mark Court. bestimmt, auch bei wiederholten Uebertretungen, sowie bei wiederholter Weigerung, dem §. 15 Folge zu leisten, zu schärfen ist.

§. 18.

Wegen unwahrer Angaben in Beziehung auf den Namen des Berlegers und des Druckers, sowie auf den Namen und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe auf den Namen und Wohnort des Bersfassers oder Herausgebers, kann außerdem noch die Strafe der Falsschung zur Anwendung kommen. Diese Strafe ist jedoch nur von den Gerichten zu erkennen.

§. 19.

Der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Berleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetz verboten sind, wird, sofern und soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Strafen dafür bestimmt, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder mit verhältnismäßiger Gelbstrafe geahndet.

§. 20.

Die nachstehend aufgeführten Berbrechen und Wergeben, wenn burch die Preffe begangen, werden bestraft, wie folgt:

a) Aufforderung, Anreizung ober Berleitung zum Hochverrath, zum Landesverrath ober zum Aufruhr, sowie insbesondere der Militarpersonen ober Beamten zum Treubruch oder Ungehorsam; Aufforderung, Anreizung ober Berleitung zur Widersehung ober zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthäs